

ElanVital

ElanVital GIG e.V.

Satzung vom 6. Januar 2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ElanVital Gesellschaft für Integrale Gesundheit - kurz: ElanVital GIG -“. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die aktive Förderung von Gesundheit und Kultur. Dies soll unter anderem verwirklicht werden durch die Organisation und Durchführung von künstlerischen, kulturellen, gesundheitsbildenden und -fördernden Veranstaltungen, dem Betreiben einer Ernährungs- und Gesundheitsberaterausbildung sowie eines Theaterensembles.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Ablehnung zur Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.

Für die Verwirklichung der Ziele des Vereins investiert jedes Mitglied soviel, wie ihm/ihr möglich ist. Es herrscht Einigkeit darüber, dass jedes Mitglied die Ziele des Vereins im Blick hat. Den ordentlichen Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Konditionen zu. Sie haben Stimmrecht in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins (vgl. §2) oder um den Verein selbst erworben haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Konditionen zu.

Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des

Vereins zu vergünstigten Konditionen zu, soweit die personellen, finanziellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.

Fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- A) mit dem Tod des Mitglieds
- B) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.
- C) Bei fördernden Mitgliedern einen Monat nach vergeblicher Mahnung zur Zahlung des Jahresbeitrags durch Streichung aus der Mitgliederliste
- D) Durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder

§ 6 Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden, 2. Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine neue Wahl erfolgt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Geschäftsführung des Vereins liegt beim Vorstand, solange der Vorstand keinen Dritten mit der Geschäftsführung beauftragt. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

Im Innenverhältnis ist die Alleinvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss einzelner Rechtsgeschäfte mit einem jeweiligen Leistungsvolumen von mehr als 10.000 Euro die Vorstandsmitglieder gemeinsam unterzeichnen müssen. Diese Grenze kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an veränderte wirtschaftliche Gegebenheiten angepasst werden, ohne dass dies eine Satzungsänderung erfordert. Die Neuwahl des Vorstands erfolgt entweder, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordern oder, wenn ein Vorstandsmitglied den Verein verlässt. Der Vorstand kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit aus wichtigen Gründen abberufen werden. Wichtige Gründe sind grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dem Vorstand steht für seine Tätigkeit grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung zu.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per email einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt zusammen mit der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Die Versammlung wird geführt von dem Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- A) Genehmigung des Haushaltsplans
- B) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- C) Wahl des Vorstands
- D) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordert. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins der Mehrheit von vier Fünftel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Über die Versammlung und Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beiträge und Umlagen

Mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Verpflichtung verbunden, Beiträge zu zahlen. Mit dem Tag der Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr in voller Höhe fällig.

Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils am 1. März eines jeden Jahres im Voraus fällig sind. Über die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand nach Beratung mit den ordentlichen Mitgliedern. Über den Mindestbetrag hinaus kann jedes Mitglied die Höhe nach eigenem Ermessen bestimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern aus wichtigem Grund die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, ebenso die Zahlungsweise in 12 Teilbeträgen zu genehmigen.

Außerdem besteht die Möglichkeit Investitionen durch Umlagen auf die ordentlichen Mitglieder zu finanzieren. Dazu ist jeweils ein Mehrheitsbeschluss von drei Viertel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 10 Unsere Verpflichtung

Alle Vereinsmitglieder orientieren sich bei ihrer Arbeit an den Grundgesetzen der Bundesrepublik Deutschland. KeineR unserer MitgliederInnen ist Mitglied einer Sekte oder sektenähnlichen Vereinigung. Das Prinzip der Selbst- und Mitverantwortung, die Achtung der Menschenwürde sowie das Streben nach Erhalt der Vielfalt der Erde bilden die Grundlage unserer Arbeit.

Sektenähnliche Techniken und Organisationsformen lehnen wir ab.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nachtrag

ElanVital e.V. wurde am 28.05.2010 unter der Registernummer 9204 beim Amtsgericht Bonn (Registergericht) eingetragen.

Vorstand:

Ralf Brendt, Unkel (1. Vorsitzender),

Dr. Burkhard Walter-Eis, Voerde (2. Vorsitzender)